

ALLGEMEINE AUFTRAGSBEDINGUNGEN

der EY Tax GmbH Steuerberatungsgesellschaft

Stand: Februar 2024

Definitionen

1. Begriffe, die in diesen Allgemeinen Auftragsbedingungen kursiv hervorgehoben, aber nicht definiert sind, haben die in der *Ver einbarung* oder dem anwendbaren *Einzelauftrag* jeweils für sie festgelegte Bedeutung. Darüber hinaus gelten die folgenden Definitionen:

Arbeitsergebnisse: sämtliche Beratungsleistungen, Mitteilungen, Informationen, Technologien oder sonstige Inhalte, die EY in Erfüllung eines *Einzelauftrags* zur Verfügung stellt.

Bericht: ein *Arbeitsergebnis* (oder ein Teil eines solchen), welches mit EY Briefkopf versehen oder unter der Marke EY oder auf andere Weise erkennbar als von oder in Zusammenarbeit mit EY erstellt ist.

EY-Mitglied: ein Mitgliedsunternehmen des EY-Netzwerks und jegliches Unternehmen, das aufgrund einer Vereinbarung mit einem Mitgliedsunternehmen des EY-Netzwerks unter einer einheitlichen Marke auftritt.

EY-Personen: Unterauftragnehmer, Mitglieder, Anteilseigner, Geschäftsführungsmitglieder, Partner oder Mitarbeiter von EY oder einem anderen *EY-Mitglied*.

Interne Unterstützungsleistungen: von EY genutzte interne Unterstützungsleistungen, insbesondere: (a) administrative Office-Support-Dienstleistungen; (b) Unterstützung in den Bereichen Rechnungslegung und Abrechnung, (c) Netzwerk- Koordination, (d) IT-Funktionen wie z. B. Geschäftsanwendungen, Systemmanagement und Datensicherheit, -speicherung und -recovery und (e) Prüfung von Interessenskonflikten, Risikomanagement und Qualitätsprüfungen.

Mandanteninformationen: Informationen, die EY vom *Mandanten* oder von einem Dritten in seinem Auftrag erhalten hat.

Personenbezogene Daten: *Mandanteninformationen*, die sich auf identifizierte oder identifizierbare natürliche Personen beziehen.

Steuerberatung: Steuerberatung, Steuergutachten, Steuererklärungen sowie die steuerliche Behandlung oder Gestaltung einer Transaktion, die Gegenstand der Leistungen ist.

Textform: nimmt Bezug auf § 126 b BGB und meint eine lesbare Erklärung auf einem dauerhaften Datenträger (z. B. per E-Mail).

Unterstützungsdienstleister: externe Dienstleister von EY und anderen *EY-Mitgliedern* und deren jeweilige Unterauftragnehmer.

Verbundenes Unternehmen: ein Unternehmen, das mit dem *Mandanten* im Sinne von § 15 AktG verbunden ist.

Erbringung der Leistungen

2. Die *Leistungen* werden von EY in Übereinstimmung mit den Grundsätzen ordnungsmäßiger Berufsausübung erbracht.
3. EY ist berechtigt, einen Teil der *Leistungen* an ein oder mehrere *EY-Mitglieder* oder sonstige Dritte als Unterauftragnehmer zu vergeben, die direkt mit dem *Mandanten* in Kontakt treten können. Die Verantwortlichkeit für die Erbringung der *Leistungen* gegenüber dem *Mandanten* liegt ausschließlich bei EY.
4. EY agiert als unabhängiger Vertragspartner und nicht als Mitarbeiter, Vertreter oder Gesellschafter des *Mandanten*. Der Mandant benennt EY qualifizierte Ansprechpartner für die Begleitung der *Leistungen* sowie die Nutzung und Umsetzung der *Leistungen* und *Arbeitsergebnisse*.
5. Der *Mandant* verpflichtet sich, EY die *Mandanteninformationen*, Ressourcen und Unterstützung (einschließlich des Zugangs zu Unterlagen, Systemen, Räumlichkeiten und Personen), die für die Erbringung der *Leistungen* erforderlich sind, unverzüglich zur Verfügung zu stellen (oder andere dazu zu veranlassen). Die Bereitstellung von *Mandanteninformationen* (einschließlich *Personenbezogener Daten*), Ressourcen und Unterstützung an EY wird im Einklang mit anwendbarem Recht erfolgen und weder Urheberrechte noch sonstige Rechte Dritter verletzen.

6. *Mandanteninformationen* müssen richtig und vollständig sein. EY wird sich auf *Mandanteninformationen* verlassen und ist, sofern EY nicht etwas Abweichendes vereinbart hat, nicht dafür verantwortlich, deren Richtigkeit zu überprüfen.

Arbeitsergebnisse

7. Sämtliche *Arbeitsergebnisse* sind zur Verwendung durch den *Mandanten* nach Maßgabe des anwendbaren *Einzelauftrags*, auf dessen Basis sie erbracht wurden, bestimmt.

8. Soweit EY dazu verpflichtet ist, die Ergebnisse im Rahmen der Bearbeitung des Auftrags schriftlich darzustellen, ist nur die schriftliche Darstellung maßgebend. Sofern nicht anders vereinbart, sind mündliche Erklärungen und Auskünfte von EY nur dann verbindlich, wenn sie schriftlich bestätigt werden.

Der *Mandant* ist nicht dazu berechtigt, sich auf die Entwurfsfassung eines *Arbeitsergebnisses* zu verlassen. EY ist nicht dazu verpflichtet, ein finales *Arbeitsergebnis* aufgrund von Umständen oder Ereignissen zu aktualisieren, die EY erst nach Auslieferung des *Arbeitsergebnisses* zur Kenntnis gelangen oder eintreten, soweit nicht etwas anderes vereinbart wurde oder EY aufgrund der Natur der erbrachten *Leistungen* dazu verpflichtet ist.

9. Sofern nicht anderweitig in einem *Einzelauftrag* vereinbart, ist der *Mandant* nicht dazu berechtigt, einen *Bericht* (ebenso wie einen Teil oder eine Zusammenfassung eines solchen) offenzulegen oder sich auf EY oder ein anderes *EY-Mitglied* oder *EY-Person* im Zusammenhang mit den *Leistungen* zu beziehen; dies gilt nicht

(a) gegenüber den *Verbundenen Unternehmen*, den Rechtsanwälten und professionellen Beratern des *Mandanten* und der *Verbundenen Unternehmen*, wenn diese, vorbehaltlich dieses Offenlegungsverbots, den *Bericht* ausschließlich dazu verwenden, den *Mandanten* im Zusammenhang mit den *Leistungen* zu beraten;

(b) soweit der *Mandant* aufgrund eines Gesetzes zur Offenlegung (über die er EY, soweit zulässig, unverzüglich in Kenntnis setzt) verpflichtet ist;

(c) gegenüber anderen Personen oder Unternehmen (mit EYs vorheriger Zustimmung in *Textform*), die den *Bericht* lediglich im Rahmen der erteilten Zustimmung verwenden dürfen; oder

(d) soweit der *Bericht* eine *Steuerberatung* zum Gegenstand hat.

Soweit der *Mandant* einen *Bericht* (oder Teile davon) offenlegt, ist es ihm dennoch nicht gestattet, Änderungen, Bearbeitungen oder Modifizierungen des *Berichts* vorzunehmen. Der *Mandant* bleibt dazu verpflichtet, den Dritten, dem er den *Bericht* offenlegt (mit Ausnahme der Offenlegung von *Steuerberatung* gegenüber Steuerbehörden), darüber zu informieren, dass er ohne die vorherige Zustimmung von EY in *Textform* für keinerlei Zwecke auf den *Bericht* vertrauen darf. Ungeachtet der vorgenannten Bestimmungen ist es dem *Mandanten* durch die Regelungen dieser Ziff. 9 nicht untersagt, *Arbeitsergebnisse*, die keinen *Bericht* darstellen, im Rahmen der Kommunikation mit Dritten zu verwenden, vorausgesetzt, dass (i) kein Verweis auf die Beteiligung von EY oder eines anderen *EY-Mitglieds* in die Erstellung solcher *Arbeitsergebnisse* erfolgt und (ii) der *Mandant* die alleinige Verantwortung für diese Nutzung und Kommunikation übernimmt.

Haftungsbeschränkung

10. (a) Der Anspruch des *Mandanten* aus dem zwischen ihm und EY bestehenden Vertragsverhältnis auf Ersatz eines fahrlässig verursachten Schadens, mit Ausnahme von Schäden aus der Verletzung von Leben, Körper und Gesundheit, sowie von Schäden, die eine Ersatzpflicht des Herstellers nach § 1 ProdHaftG begründen, ist gemäß § 67 a Abs. 1 Nr. 2 StBerG auf EUR 4 Mio. begrenzt.
- (b) Die in Ziff. 10 (a) genannte Haftungssumme bezieht sich auf einen einzelnen Schadensfall. Ein einzelner Schadensfall ist auch bezüglich eines aus mehreren Pflichtverletzungen stammenden einheitlichen Schadens gegeben. Der einzel-

ne Schadensfall umfasst sämtliche Folgen einer Pflichtverletzung ohne Rücksicht darauf, ob Schäden in einem Jahr oder in mehreren aufeinanderfolgenden Jahren entstanden sind. Dabei gilt mehrfaches auf gleicher oder gleichartiger Fehlerquelle beruhendes Tun oder Unterlassen als einheitliche Pflichtverletzung, wenn die betreffenden Angelegenheiten miteinander in rechtlichem oder wirtschaftlichem Zusammenhang stehen. In diesem Fall kann EY nur bis zur Höhe von EUR 5 Mio. in Anspruch genommen werden.

- (c) Sollte die in Ziff. 10 (a) und (b) vorgesehene Haftungsbeschränkung und die dort genannte Haftungssumme („Haftungshöchstbetrag“) für den Mandanten nicht angemessen sein, so soll der Mandant EY den von ihm gewünschten Haftungshöchstbetrag mitteilen. In diesem Fall wird EY sich bemühen, einen entsprechenden zusätzlichen Versicherungsschutz zu erhalten. Sofern der Mandant zudem den in diesem Zusammenhang zusätzlich anfallenden Aufwand trägt, ist EY bereit, mit dem Mandanten einen entsprechenden erweiterten Haftungsrahmen zu vereinbaren.
11. Werden berechnete Ansprüche, die EYs Haftungsbeschränkung unterfallen, vom Mandanten und/oder einem oder mehreren Dritten, die sich auf einen Einzelauftrag berufen dürfen, gegen EY geltend gemacht, steht der Haftungshöchstbetrag gemäß § 428 BGB sämtlichen – auch künftigen – Anspruchsberechtigten gemeinsam nur einmal zu. Demnach kann EY mit schuldbefreiender Wirkung gegenüber allen Gläubigern an den Mandanten leisten. Sollte die Summe aller Ansprüche (einschließlich künftiger Ansprüche), auf die die Bestimmungen dieses Abschnitts „Haftungsbeschränkung“ Anwendung finden, den Haftungshöchstbetrag überschreiten, so obliegt die Aufteilung dieses Haftungshöchstbetrags dem Mandanten und allen weiteren Anspruchsberechtigten.
12. Dritte können nur dann Ansprüche aus einem Einzelauftrag zwischen EY und dem Mandanten herleiten, wenn dies vereinbart ist oder sich aus zwingenden gesetzlichen Regelungen ergibt. Im Hinblick auf solche Ansprüche gelten diese Allgemeinen Auftragsbedingungen auch diesen Dritten gegenüber. Einwendungen aus der Vereinbarung und/oder einem Einzelauftrag zwischen EY und dem Mandanten stehen EY auch gegenüber Dritten zu, § 334 BGB findet Anwendung.
13. Der Mandant (und andere, für die Leistungen auf der Grundlage eines Einzelauftrags erbracht werden) ist nicht dazu berechtigt, vertragliche Ansprüche oder Verfahren im Zusammenhang mit den Leistungen oder generell auf der Grundlage eines Einzelauftrags gegen ein anderes EY-Mitglied oder EY-Personen geltend zu machen bzw. anzustrengen. Der Mandant verpflichtet sich, vertragliche Ansprüche ausschließlich EY gegenüber geltend zu machen bzw. Verfahren nur EY gegenüber anzustrengen.

Keine Verantwortung gegenüber Dritten

14. Sofern mit dem Mandanten nicht etwas anderes vereinbart ist, ist EY für die Erbringung der Leistungen ausschließlich gegenüber dem Mandanten verantwortlich. Somit berücksichtigen die Leistungen nicht die Interessen Dritter (einschließlich etwaiger Empfänger gemäß Ziff. 9), sind dementsprechend nicht darauf ausgelegt, Dritten als Grundlage für deren Entscheidungen zu dienen, und Dritte können aus einem Einzelauftrag keine Rechte herleiten oder anderweitig aus einem Einzelauftrag Nutzen ziehen. Wird ein Arbeitsergebnis direkt oder indirekt durch den Mandanten (oder auf Veranlassung des Mandanten) an Dritte weitergegeben (einschließlich erlaubter Weitergaben gemäß Ziff. 9), verpflichtet sich der Mandant, EY sowie die anderen EY-Mitglieder und EY-Personen von allen Ansprüchen Dritter sowie daraus folgenden Verpflichtungen, Schäden, Kosten (einschließlich des Zeitaufwands von EY-Personen) und Aufwendungen (einschließlich angemessener externer und interner Rechtsberatungskosten) freizustellen, die aus einer solchen Weitergabe resultieren. Diese Verpflichtung besteht nicht in dem Umfang, wie EY sich ausdrücklich in Textform damit einverstanden erklärt hat, dass der Dritte auf das Arbeitsergebnis vertrauen darf.

Urheber- und Nutzungsrechte

15. Jede Vertragspartei behält ihre Rechte an ihrem bereits vorhandenen geistigen Eigentum. Sofern nicht in dem anwendbaren Einzelauftrag anderweitig geregelt, verbleiben das im Zusam-

menhang mit den Leistungen von EY entwickelte geistige Eigentum und die erstellten Arbeitspapiere (mit Ausnahme der in diesen enthaltenen Mandanteninformationen) im Eigentum von EY.

Vertraulichkeit, Datenschutz und Datensicherheit

16. Soweit in der Vereinbarung und/oder dem Einzelauftrag nicht anderweitig geregelt, ist keine der Vertragsparteien dazu berechtigt, Informationen (mit Ausnahme der Weitergabe von Steuerberatung entsprechend Ziff. 9, Satz 1 (d)), die von der jeweils anderen Vertragspartei oder in deren Namen zur Verfügung gestellt wurden und nach vernünftigen Erwägungen vertraulich sind und/oder als schützenswert zu behandeln sind, gegenüber Dritten offenzulegen (im Falle von EY einschließlich der Mandanteninformationen). Jede Vertragspartei ist jedoch dazu berechtigt, solche Informationen offenzulegen, soweit diese aufgrund gesetzlicher Vorschriften oder berufsrechtlicher Vorgaben offengelegt werden müssen.
17. Die Vertragsparteien können Informationen auch über E-Mail-Kommunikation austauschen. Die Übermittlung einer unverschlüsselten E-Mail birgt das Risiko, dass diese Nachricht von einem unbefugten Dritten abgefangen und ihr Inhalt offengelegt wird. Jede Vertragspartei ist berechtigt, die E-Mail-Kommunikation zu verschlüsseln oder eine Verschlüsselung oder andere Lösungen zum sicheren Datenaustausch zu verlangen. In Kenntnis der mit der unverschlüsselten E-Mail-Kommunikation verbundenen Risiken erklärt sich der Mandant damit einverstanden, dass EY auch über unverschlüsselte E-Mails, einschließlich der darin enthaltenen Informationen und angehängten Dokumente, an den Mandanten oder an Dritte, die an der Leistungserbringung beteiligt sind, kommunizieren darf.
18. EY setzt andere EY-Mitglieder, EY-Personen und Unterstützungsdienstleister ein, die im Zusammenhang mit der Erbringung der Leistungen sowie zur Erbringung von Internen Unterstützungsleistungen Zugriff auf Mandanteninformationen haben können. EY übernimmt die Verantwortung für jegliche Verwendung oder Weitergabe von Mandanteninformationen durch andere EY-Mitglieder, EY-Personen oder Unterstützungsdienstleister in demselben Umfang, als wäre EY selbst tätig gewesen.
19. EY, andere EY-Mitglieder, EY-Personen und deren Unterstützungsdienstleister sind berechtigt, Mandanteninformationen, einschließlich Personenbezogener Daten, in den verschiedenen Jurisdiktionen, in denen sie tätig sind (eine Aufstellung der EY-Standorte der EY-Mitglieder ist unter www.ey.com abrufbar), zu verarbeiten. Mandanteninformationen, einschließlich sämtlicher Personenbezogener Daten, werden in Übereinstimmung mit anwendbarem Recht verarbeitet und geeignete technische und organisatorische Sicherheitsmaßnahmen getroffen, um sie zu schützen. Die Übermittlung Personenbezogener Daten zwischen Mitgliedern des EY-Netzwerks unterliegt dem EY Binding Corporate Rules Programm, abrufbar unter ey.com/bcr-deutsch. Weitere Informationen zur Verarbeitung Personenbezogener Daten durch EY sind unter www.de.ey.com/datenschutz verfügbar.
20. Wenn der Mandant verlangt, dass EY auf Systeme oder Geräte des Mandanten oder Dritter zugreift oder diese nutzt, trifft EY keine Verantwortung für die Vertraulichkeit, sicherheits- oder datenschutzrechtliche Kontrollen dieser Systeme oder Geräte oder für deren Leistungsfähigkeit oder Erfüllung der Anforderungen des Mandanten oder des anwendbaren Rechts.
21. Um die Erbringung der Leistungen zu vereinfachen, ist EY berechtigt, Mitarbeitern des Mandanten oder Dritten, die im Namen oder auf Wunsch des Mandanten handeln, Zugriff auf technologiegestützte Collaboration Tools und Plattformen zu gewähren oder diese anderweitig zugänglich zu machen. Die Verantwortung für die Einhaltung der für die Nutzung dieser Tools und Plattformen relevanten Bedingungen durch all diese Personen liegt beim Mandanten.

Laufzeit und Beendigung

22. Jede Vertragspartei ist berechtigt, die Vereinbarung, einen Einzelauftrag bzw. eine bestimmte Leistung unter Einhaltung einer Frist von 90 Tagen in Textform zu kündigen. Darüber hinaus ist EY zur fristlosen Kündigung der Vereinbarung, eines Einzelauftrags bzw. einer bestimmten Leistung in Textform berechtigt, wenn EY aus vernünftigen Erwägungen zu dem Schluss

kommt, die *Leistungen* nicht mehr in Übereinstimmung mit geltendem Recht oder Berufspflichten erbringen zu können. §§ 626 und 627 BGB bleiben unberührt.

Anwendbares Recht und Gerichtsstand

23. Auf die *Vereinbarung*, einen *Einzelauftrag* und sämtliche außervertragliche Angelegenheiten oder Verpflichtungen, die sich aus der *Vereinbarung*, einem *Einzelauftrag* oder den *Leistungen* ergeben, findet deutsches Recht Anwendung.

Ausschließlicher Gerichtsstand für alle in Verbindung mit der *Vereinbarung*, einem *Einzelauftrag* oder den *Leistungen* entstehenden Rechtsstreitigkeiten ist, wenn der *Mandant* Kaufmann, eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder ein öffentlich-rechtliches Sondervermögen ist, Stuttgart, Deutschland.

EY ist nicht bereit, an Streitbelegungsverfahren vor einer Verbraucherschlichtungsstelle im Sinne des § 2 VSBG teilzunehmen.

Sonstiges

24. Die *Vereinbarung* und der anwendbare *Einzelauftrag* stellen die gesamte vertragliche Regelung im Hinblick auf die *Leistungen* und die sonstigen in der *Vereinbarung* und dem *Einzelauftrag* geregelten Angelegenheiten zwischen den Vertragsparteien dar und ersetzen alle vorangegangenen diesbezüglichen Übereinkünfte und Erklärungen, einschließlich früher geschlossener Vertraulichkeitsvereinbarungen.

25. Die *Vereinbarung* und der *Einzelauftrag* (sowie Änderungen derselben) bedürfen der *Textform*.

26. Eine Abtretung oder Übertragung der Rechte, Pflichten oder Ansprüche aus der *Vereinbarung* und/oder einem *Einzelauftrag* ist nicht zulässig.

Sofern der *Mandant* kein Verbraucher i. S. d. § 13 BGB ist, ist eine Aufrechnung gegen die Forderungen von EY auf Vergütung und Auslagenersatz nur mit unbestrittenen Forderungen zulässig.

27. Sollten eine oder mehrere Bestimmungen der *Vereinbarung* und/oder eines *Einzelauftrags* teilweise oder vollständig unwirksam, nichtig oder in sonstiger Weise undurchführbar sein, so berührt dies nicht die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen.

28. Dem *Mandanten* ist bekannt, dass die Vorschriften der U.S. Securities and Exchange Commission zur Unabhängigkeit des Abschlussprüfers im Zusammenhang mit bestimmten Vertraulichkeitspflichten in Bezug auf die Steuerstruktur dazu führen können, dass der Abschlussprüfer als nicht unabhängig gilt oder spezifische steuerliche Offenlegungspflichten zur Anwendung kommen. Wenn und nur soweit die Unabhängigkeitsvorschriften der U.S. Securities and Exchange Commission für die Mandatsbeziehung zwischen dem *Mandanten* bzw. einem seiner verbundenen Unternehmen und einem *EY-Mitglied* gelten, bestätigt der *Mandant* demzufolge nach bestem Wissen und Gewissen in Bezug auf die steuerliche Behandlung oder steuerliche Gestaltung einer Transaktion, die Gegenstand der *Leistungen* ist, dass bei Abschluss des anwendbaren *Einzelauftrags* weder der *Mandant* noch eines seiner verbundenen Unternehmen mit einem anderen Berater schriftlich oder mündlich Beschränkungen für die Offenlegung dieser steuerlichen Behandlung oder steuerlichen Gestaltung durch den *Mandanten* vereinbart hat. Der *Mandant* stimmt zu, dass Konsequenzen einer solchen Vereinbarung allein in seiner Verantwortung liegen.

29. Bei Widersprüchen oder Unklarheiten zwischen den Bestimmungen gilt folgende Rangfolge (sofern nicht etwas anderes vereinbart ist): (a) der *Einzelauftrag* und etwaige Anlagen dazu, (b) die *Vereinbarung* einschließlich deren *Vergütungsvereinbarung* und weiterer Anlagen und (c) diese Allgemeinen Auftragsbedingungen.

30. *EY-Mitglieder* und *EY-Personen* sind berechtigt, sich auf die Beschränkungen aus Ziff. 10 bis 13 und die Bestimmungen der Ziff. 14 und 19 zu berufen.